

Verkündet
am 26. Januar 1954

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma A [REDACTED], A [REDACTED] m.b.H.,
H [REDACTED], F [REDACTED] weg [REDACTED] vertreten durch ihre Ge-
schäftsführerin Frau Lilly T [REDACTED] geb. B [REDACTED] H [REDACTED]
[REDACTED], R [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A l [REDACTED], A [REDACTED] GmbH, F [REDACTED]
H [REDACTED]straße [REDACTED] vertreten durch ihren Geschäfts-
führer K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Wilde, Dr.Birnbach, Dr.Bock, Dr.Christoph
und Dr.Weiss

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung des Urteils des 3. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 10. Juli 1952 wird das Urteil der Kammer I
für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 5. No-
vember 1951, wie folgt, geändert:

Die Beklagte wird unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt,

- a) es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe zu unterlassen, den Firmennamen "A [REDACTED], A [REDACTED] m.b.H." zu gebrauchen,
- b) beim Handelsregister in die Löschung des Firmennamens "A [REDACTED], A [REDACTED] m.b.H." zu willigen.

II. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zu 1/10, der Beklagten zu 9/10 zur Last.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Beide Parteien befassen sich mit dem Handel von Altpapier und Altpappen. Die Klägerin, die ihren Sitz in F [REDACTED] hat, führt die Firma "Al [REDACTED], A [REDACTED] GmbH", die Beklagte - mit Sitz in H [REDACTED] - die Firma "A [REDACTED], A [REDACTED] m.b.H.". Die Klägerin bediente sich ihrer Firmenbezeichnung bereits kurze Zeit, bevor die im Jahre 1950 gegründete Beklagte, die Zweigniederlassungen in B [REDACTED] und O [REDACTED] unterhält, ihren Firmennamen in Benutzung genommen hat.

Die Beklagte verschickte Ende 1950 ein Rundschreiben mit der Anzeige ihrer Gründung, das sie auch an süddeutsche Firmen richtete. Auch lieferte sie Altpapier nach Süddeutschland an die Papierfabrik E [REDACTED] in B [REDACTED]. Ferner bot sie einer Firma B [REDACTED] in R [REDACTED] (Pfalz) Altpapier an und sandte an diese Ende des Jahres 1951 ein Rundschreiben, durch welches sie um Lieferungsaufträge für Altpapier bat. Angebote, Altpapier zu liefern, hat sie weiterhin zwei Papierfabriken in Eberstadt gemacht.

Die Klägerin hat behauptet, daß in zwei Fällen bereits Verwechslungen ihrer Firma mit derjenigen der Beklagten vorgekommen seien. Sie hat beantragt, der Beklagten den Gebrauch des Firmennamens "A [REDACTED]" zu untersagen und sie weiterhin zur Löschung des Bestandteils "A [REDACTED]" in ihrer Firma zu verurteilen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat erwidert, sie habe ihre Firmenbezeichnung ohne Kenntnis des von der Klägerin benutzten Firmennamens gewählt. An dem Altpapiergeschäft auf dem süddeutschen Markt habe sie kein Interesse. Eine Verwechslungsgefahr



könne nach den Umständen des Falles überhaupt nicht bestehen, da die Wirkungssphären der Unternehmungen der Parteien, deren Sitze weit voneinander entfernt seien, sich nicht derartig überschneiden, daß in den beteiligten Verkehrskreisen Verwechslungen ernstlich zu besorgen seien. Jedenfalls unterschieden sich die beiden Firmenbezeichnungen nicht nur klanglich, sondern wichen auch im Schriftbild sichtbar voneinander ab. Auch könne die Klägerin keine besondere Originalität für ihren Firmennamen in Anspruch nehmen, da bereits die Namen "A[REDACTED]" als Abkürzung der bekannten Firma A[REDACTED] P[REDACTED] sowie "Ap[REDACTED]" als Abkürzung einer Abpackgesellschaft in W[REDACTED] auf dem Markt vertreten seien. Unter diesen Umständen müsse davon ausgegangen werden, daß sich der Verkehr daran gewöhnt habe, auch auf verhältnismässig geringfügige Abweichungen zu achten.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firmenbezeichnung "A[REDACTED]" sowie zur Bewilligung der Löschung dieses Wortes verurteilt. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. In einem Hilfsantrag bittet sie, die Verurteilung auf die Führung eines deutlich unterscheidenden Zusatzes zu ihrer gegenwärtigen Firma zu beschränken. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Anspruch der Klägerin auf Unterlassung der Firmenbezeichnung "A[REDACTED]" durch die Beklagte nach § 16 UnlWG sowie § 12 BGB, dessen Tatbestände in den Fällen des Namensmißbrauches im Handelsverkehr zusammenfielen, zu beurteilen

sei. Es betont unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Recht, daß der Bezeichnungsschutz nach diesen Gesetzesbestimmungen auch auf juristische Personen Anwendung finde. Insoweit werden auch von der Revision keine Einwendungen erhoben.

Die Annahme, daß es sich bei dem von der Klägerin geführten Firmenbestandteil "Al[REDACTED]" um eine schutzwürdige Bezeichnung im Sinne der genannten Vorschriften handle, hat das Berufungsgericht damit begründet, daß insoweit nicht ein Gattungsbegriff, sondern eine aus dem Gegenstand des Unternehmens hergeleitete willkürlich gebildete Bezeichnung in Rede stehe. Zur Führung dieses "Firmenkerns" sei die Klägerin auch befugt, da sie unstreitig zeitlich vor der Beklagten in das Handelsregister eingetragen sei und vor dieser ihre Firmenbezeichnung in Gebrauch genommen habe. Mit dem Firmenbestandteil "Al[REDACTED]" sei aber der Bestandteil "A[REDACTED]" in der Firma der Beklagten in höchstem Maße bereits klanglich verwechslungsfähig. Die Abweichungen beider Bezeichnungen seien ausserordentlich geringfügig und hätten keine Aussicht, von dem Verkehr hinreichend beachtet zu werden. Die Verwechslungsgefahr werde zudem noch dadurch erhöht, daß die Parteien der gleichen Geschäftsbranche angehörten und sich an die gleichen Abnehmer wendeten.

Das Berufungsgericht hat hiernach allein die beiden Firmenbestandteile "Al[REDACTED]" und "A[REDACTED]" auf ihre Verwechslungsfähigkeit geprüft. Da es auf die Klärung der Frage ankommt, ob durch die Benutzung des jüngeren Firmennamens der Beklagten eine Verwechslungsgefahr mit dem älteren Namen der Klägerin hervorgerufen wird, hätte das Berufungsgericht grundsätzlich zunächst nicht diese beiden Bestandteile al-

lein, sondern die vollen Firmennamen gegenüberstellen sollen. Im vorliegenden Falle ist diese Unterlassung jedoch angesichts des Umstandes, daß die Parteien sich neben den genannten Schlagworten als "A [REDACTED] GmbH" und "A [REDACTED] gesellschaft mbH", also übereinstimmend, benennen, nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung. Da die letztgenannten Firmenzusätze in keiner Weise unterscheidungskräftig sind, hängt die Entscheidung in der Tat im Ergebnis von der Beantwortung der Frage ab, ob die beiden in Frage stehenden Firmenbestandteile "A [REDACTED]" und "A [REDACTED]" der Gefahr der Verwechslung durch die in Betracht kommenden Verkehrskreise ausgesetzt sind.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß das von der Klägerin gebrauchte Wort "A [REDACTED]" Verkehrsgeltung habe. Entgegen der Rüge der Revision war das auch nicht erforderlich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, ist für die Anwendung des § 16 Abs 1 UnlWG der Gebrauch eines wörtlichen oder bildlichen Kennzeichens ausreichend, der bestimmt und geeignet ist, die betreffende Firma von einer anderen zu unterscheiden. Die Bezeichnung muß nur, um gegen Verwechslungsgefahr geschützt zu sein, einen eigentümlichen und unterscheidenden Charakter haben und darf in den maßgebenden Verkehrskreisen nicht so üblich und vielfach gebraucht sein, daß sie geradezu Allgemeingut geworden ist (RG JW 1933, 1724; vgl auch Urt des Senats v 8.12.1953 - I ZR 199/52 - zum Abdruck in der Entscheidungssammlung bestimmt). Wohnt ihr ausserdem nach der Verkehrsauffassung die Fähigkeit inne, als Name zu wirken, d.h. eine Namensfunktion auszuüben, so genießt sie auch Schutz, ohne daß der Nachweis einer Verkehrsgeltung gefordert werden darf.

Die Bezeichnung "Al[REDACTED]" ist aus dem Wort Altpapierhandel in der Weise gebildet, daß die ersten beiden Silben zusammengezogen und zu einem neuen, selbständigen Wort vereinigt sind. Damit ist ein Fantasiewort entstanden, dem als solchem eine Unterscheidungskraft nicht abgesprochen werden kann. Es ist nicht so, daß von der Klägerin nur Buchstaben zusammengestellt wären, die ein lautlich aussprechbares Wort nicht ergäben und deshalb auch vom Verkehr nicht als Fantasiewort aufgefasst würden. Einer solchen reinen Buchstabenzusammenstellung würde, wie der Senat in seiner oben zitierten Entscheidung vom 8. Dezember 1953 ausgesprochen hat, selbst wenn man ihr im Einzelfall eine gewisse Kennzeichnungskraft zubilligen wollte, in jedem Fall die Eigenschaft fehlen, wie ein Name zu wirken, solange sie sich nicht als Bezeichnung für ein bestimmtes Unternehmen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise durchgesetzt hat. Die Grundsätze, die der Senat in der von der Revision zur Stützung ihres Rechtsstandpunktes herangezogenen Entscheidung (BGHZ 4, 167 ff) ausgesprochen hat, stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Denn dort ist zwar gesagt, daß das Wort "DUZ" allein keinen Sinn und Inhalt besäße, sodaß es nur dann auf die in Frage stehende Zeitschrift hinweisen könne, wenn den beteiligten Verkehrskreisen bekannt sei, welche Zeitung unter dieser Bezeichnung zu verstehen sei. Bei dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt fehlte es aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts an dem Nachweis, daß die Klägerin die Bezeichnung "DUZ" überhaupt als Mittel zur namensmässigen Kennzeichnung ihrer Zeitung verwendet hatte. Bei dem Firmenbestandteil "Al[REDACTED]" dagegen handelt es sich weder um einen Gattungsbegriff noch um eine bloße Zusammenstellung von Buchstaben in dem vorstehend erörterten Sinn. Die in sich eigenartige Wortbildung, die als Bestandteil der Firma,

nicht etwa als willkürliche Abkürzung der Firma, zur Kennzeichnung des Unternehmens der Klägerin zur Erörterung steht, erfüllt vielmehr eine namensmässige Funktion und besitzt auch die erforderliche individualisierende Kraft. Eine Verkehrsgeltung kann somit nach dem Gesagten nicht gefordert werden.

Auch soweit die Revision die Unterscheidungskraft des Bestandteils "Al" mit der Begründung angreift, daß es andere bekannte Unternehmen mit den Firmennamen "A" und "Ap" gebe und das Berufungsgericht auf diese schon in der Klagebeantwortung aufgestellte Behauptung nicht eingegangen sei (§ 286 ZPO), kann sie keinen Erfolg haben. Zwar ist es, wie bereits ausgeführt, richtig, daß ein Firmenname oder ein Bestandteil dieses Namens keinen eigentümlichen, unterscheidenden Charakter besitzen kann, wenn er in den maßgebenden Verkehrskreisen vielfach gebraucht und üblich geworden ist. Würde sich der Firmenname der Klägerin nur unwesentlich von anderen Firmennamen unterscheiden, so könnte mangels der erforderlichen Eigenart seine Fähigkeit, auf den Betrieb der Klägerin hinzuweisen, so gemindert sein, daß bereits geringfügige Abweichungen ausreichen würden, um eine Verwechslungsfähigkeit auszuschalten. Diese Voraussetzungen liegen jedoch hier nicht vor. Die Beklagte hat zwar in der Klagebeantwortung erklärt, daß das angeblich bekannte Unternehmen der Firma A P seit Jahrzehnten mit dem Zeichen "A" auf dem Markt vertreten sei und auch eine Abpackgesellschaft in Wiesbaden den Namen "Ap" führe. Sie hat jedoch nicht behauptet, daß die genannten Firmen sich mit dem Handel von Altpapier oder Altpappe befassten oder auch nur in der Papierbranche tätig seien. Ein dahingehender Vortrag wäre umso

mehr erforderlich gewesen, als die Klägerin ausdrücklich erklärt hatte, daß es sich bei diesem Unternehmen um solche mit anderem geschäftlichem Gegenstand handele. Gab die Beklagte insoweit keine Aufklärung und kam sie auch im Verlauf des Berufungsrechtszuges trotz der Gegenerklärung der Klägerin auf ihre Behauptung nicht mehr zurück, so ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht diesen Vortrag der Beklagten nicht berücksichtigt hat. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO fällt ihm daher nicht zur Last.

Ist hiernach aber der Firmenname der Klägerin infolge der Verwendung des Fantasiewortes "Al" unterscheidungskräftig, so kann auch schlechterdings eine Verwechslungsfähigkeit mit der Firma der Beklagten nicht gelugnet werden. Tatsächlich stimmen bereits, wie das Berufungsgericht zutreffend erklärt, beide Firmennamen rein klanglich fast völlig überein, insbesondere wenn man dabei berücksichtigt, daß das "t" in dem Wort "Al" im Geschäftsleben bei der Aussprache kaum hörbar sein wird. Die Verwechslungsgefahr infolge der gleichen Klangwirkung genügt aber, ohne daß es darauf ankäme, ob auch das Bild des Wortes oder sein Sinn eine solche Gefahr begründeten. Zudem zeigen aber auch die unterschiedliche Schreibweise und die andere Buchstabenfolge so geringfügige Abweichungen, daß auch sie von dem flüchtigen Verkehr überhaupt nicht beachtet werden.

Ist somit die Verwechslungsfähigkeit der sich gegenüberstehenden Bezeichnungen vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei bejaht worden, so kann auch der Revision nicht zugegeben werden, daß die Gefahr einer Verwechslung etwa deshalb ausgeschaltet sei, weil die Parteien in verschiedenen, voneinander weit entfernten Orten des Bundesgebiets ihren Wohnsitz hätten. Der Senat hat im Anschluß an die Rechtspre-

chung des Reichsgerichts bereits ausgesprochen (BGHZ 8, 387 3927), daß eine Verwechslungsgefahr auch dann bejaht werden müsse, wenn nach dem Gegenstand des Geschäftsbetriebes der Parteien jederzeit mit der Möglichkeit des Eintritts von wettbewerblichen Beziehungen unter den Parteien zu rechnen sei. Eine solche Gefahr ist aber im vorliegenden Fall allein mit Rücksicht auf den Charakter der Firmen beider Parteien gegeben. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf die Tatsache verwiesen, daß die Beklagte unstreitig bereits zwei Zweigniederlassungen errichtet und sich auch an süddeutsche Firmen zu Zwecken der Werbung gewendet habe. Die Folgerung des Berufungsgerichts, daß sich auch der bisherige Zustand leicht ändern könne, da bei Unternehmen, die sich in der Entwicklung befänden, mit einer Ausdehnung ihrer Geschäftsbereiche und einer Intensivierung ihrer Tätigkeit gerechnet werden müsse, ist ohne Rechtsirrtum gezogen und rechtfertigt mithin die Annahme, daß eine Verwechslungsgefahr bestehe.

Auch die Bejahung der Wiederholungsgefahr durch das Berufungsgericht läßt einen Rechtsverstoss nicht erkennen. Insoweit sind von der Revision auch keine Beanstandungen erhoben.

Das Berufungsgericht hat allerdings, wie die Revision zutreffend rügt, die Beklagte zu Unrecht nach dem Klageantrag verurteilt, die Firmenbezeichnung "A [REDACTED]" zu unterlassen und in die Löschung dieses Bestandteils in ihrer Firma zu willigen. Das Berufungsgericht hat dabei übersehen, daß nicht behauptet worden war und auch nicht festgestellt ist, die Beklagte habe den Firmenbestandteil "A [REDACTED]" in Alleinstellung gebraucht. Es durfte seiner Verurteilung daher auch nur den vollen Firmennamen zugrunde legen. Der Senat

hat bereits mehrfach (Urt v 22.1.1952 - I ZR 82/51 -, Urt v 20.10.53 - I ZR 134/52 - Rohrbogen -, zur Veröffentlichung bestimmt, Urt v 30.10.1953 - I ZR 147/52 - Auto-Vox -) ausgesprochen, daß sich die Verurteilung nur gegen die konkret benutzte Firma richten dürfe. Zudem hat der ältere Firmeninhaber grundsätzlich auch keinen Anspruch darauf, daß jede Benutzung des streitigen Firmenbestandteiles unterlassen wird, denn es sind, wie in dem Urteil I ZR 134/52 ausgeführt ist, zahlreiche Möglichkeiten denkbar, den streitigen Bestandteil in eine aus sonstigen Worten zusammengesetzte Firmenbezeichnung einzufügen, ohne damit Verwechslungen mit der älteren Firma herbeizuführen. Diese Möglichkeit musste auch in dem zur Entscheidung stehenden Tatbestand der Beklagten offenbleiben. Nur dann hätte die Benutzung eines Firmenbestandteils schlechthin untersagt werden können, wenn die Beklagte diesen offenbar mißbräuchlich, unter bewusster Anlehnung an die Firma der Klägerin, gewählt hätte und hieraus auf eine innere Einstellung des Firmenträgers geschlossen werden könnte, die eine einwandfreie Benutzung dieses Firmenbestandteils auch in Zukunft nicht erwarten lassen würde (BGHZ 4, 96 [102]). So liegt der Fall hier jedoch nicht, da die Klägerin nach dieser Richtung nichts vorgebracht hat und auch das Berufungsgericht von der Gutgläubigkeit der Beklagten hinsichtlich der Wahl ihrer Firma ausgeht. Muß sich hiernach die Verurteilung in jedem Fall an die durch den vollen Firmennamen gegebene Verletzungsform anschließen, so konnte der Klage auch nur mit dieser Maßgabe stattgegeben werden, während sie im übrigen abzuweisen war. Der Anspruch auf Löschung im Handelsregister war, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei erkannt hat, in folgerichtiger Durchführung des Unterlassungsanspruches zu gewähren. Dem Hilfsantrag der Klägerin konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, da ihm

die notwendige Bestimmtheit mangelt. Ausserdem ist es Aufgabe der Beklagten, eine andere Fassung ihrer Firma, in der jede Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist, zu finden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 91, 92 ZPO.

Wilde	Birnbach	Bock	Christoph	Weiss
-------	----------	------	-----------	-------